

Dienstbefreiung vor Prüfungen

AV des MdJ Nr. 9/1990 vom 31. Juli 1990
(2054 - 40) Gültigkeit bis 24.01.2012

- I. Dienstbefreiung zum Zweck des Selbststudiums wird ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub vor dem schriftlichen und mündlichen Teil der Abschluss-, Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung für die Dauer von jeweils drei Arbeitstagen gewährt:
- a) den Justizverwaltungslehrlingen,
 - b) den *Justizassistentenanwärterinnen* und *Justizassistentenanwärtern*¹ sowie den Beamten des einfachen Justizdienstes, die sich in der Einführung zum Aufstieg in den mittleren Justizdienst befinden,
 - c) den Beamten und Beamtinnen des mittleren Justizdienstes, die zur Ausbildung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes zugelassen worden sind,
 - d) den Anwärtern und Anwärterinnen des mittleren Verwaltungsdienstes an Justizvollzugsanstalten.
- II. Die Bestimmungen über die Gewährung von Dienstbefreiung für die Rechtspflegeranwärter/innen (AV des MfR Nr. 23/1983 vom 12. Dezember 1983 - 2322-7)² bleiben unberührt.
- III. Die AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

¹ Jetzt Anwärterinnen und Anwärter im mittleren Justizdienst.

² Vgl. JVV 2322/12.12.1983.